OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-650953/2/FP**

Datum: **Linz, 17. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M K, geb. 19xx, G, vertreten durch Dr. W S, Rechtsanwalt in Linz, als Sachwalter, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 15. November 2016, GZ: VerkR1203/571/1993-TG/Wie, betreffend eine Aufforderung nach § 24 Abs 4 FSG,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem bekämpften Bescheid forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) auf, sich binnen eines Monats ab Rechtskraft bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid knapp mit dem Verdacht einer Schizophrenie und einer seltenen Nervenkrankheit, die ständig starke Schmerzen in den Beinen verursache. Das Verhalten des Bf während der Amtshandlung sei innerhalb von Sekunden von extrem aggressiv in ein weinerliches Verhalten umgeschlagen. Es mussten ihm sogar Handschellen angelegt werden. Es sei zudem bekannt geworden, dass der Bf seine Schmerzen mit Alkohol zu lindern versuche. Grund einer späteren Amtshandlung sei es gewesen, dass der Bf in alkoholisiertem Zustand nach Hause fahren wollte.

Aufgrund dieser Umstände habe die belangte Behörde begründete bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von KFZ.

I.2. Nachdem die belangte Behörde dem Bf diesen Bescheid zugestellt hatte, kam hervor, dass der Bf im Umgang mit Ämtern besachwaltert ist.
Gegen den dem Sachwalter am 4. Juli 2017 neuerlich zugestellten Bescheid erhob dieser mit Schriftsatz vom 26. Juli 2017 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst ausführte, dass sich der Bf beim Lenken von KFZ bislang nie rechtswidrig verhalten habe. Der Bf leide nicht an einer Krankheit, die das Lenken von Kraftfahrzeugen einschränke. Die vorhandene Nervenkrankheit wirke sich diesbezüglich nicht aus. Die Behauptung der Bf habe alkoholisiert gewirkt sei subjektiv, ebenso wie die Behauptung, die Amtshandlung sei erfolgt, weil der Bf beabsichtigt habe, alkoholisiert ein KFZ zu lenken.
Ebenso subjektiv und nicht bewiesen sei, dass der Bf an Schizophrenie leide. Es sei dies nicht objektiviert und lägen keine Unterlagen vor.
Der Bf sei besachwaltert, weil ihm gegenüber Behörden zu helfen sei. Er sei im Alltagsleben nicht eingeschränkt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 10. August 2017 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt.
Der Bf hat keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt und erachtet das Gericht eine solche auch nicht als erforderlich, zumal sich alle wesentlichen Momente aus dem vorliegenden Akt ergeben. Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann deshalb unterbleiben.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 3. November 2016 fand am Wohnort der Eltern des Bf, P, eine Amtshandlung nach § 38a SPG, wegen eines Verdachts nach den §§ 83 und 107 StGB, statt. Es war zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Bf und seinem Vater gekommen. Teilaspekt der Auseinandersetzung war, dass der Bf scheinbar alkoholisiert mit dem Auto fahren wollte. Das Verhalten des Bf während der Amtshandlung wechselte binnen Sekunden erheblich von extrem aggressiv zu weinerlich. Der Bf war zwischenzeitlich so aggressiv, dass ihm Handschellen angelegt werden mussten. Bei der Amtshandlung war zudem Thema, dass der Bf an Schizophrenie und einer Nervenkrankheit leiden soll, die ihm ständige starke Schmerzen in den Beinen verursacht. Bei die einschreitenden Beamten erwuchsen Zweifel im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit des Bf. [Bericht der PI P vom 10. November 2016]

Am 20. Dezember 2016 ereignete sich neuerlich ein Vorfall am Wohnort der Eltern des Bf. Es schritten zwei Polizeistreifen ein.
Thema war wieder, dass der Bf ständige Schmerzen in den Beinen habe und auch durch die zahlreichen Behandlungen im Spital nicht geheilt werden konnte. Die Eltern des Bf gaben an, dass er seine Medikamente abgesetzt habe und sich sein Zustand deshalb verschlechtere.
Das Verhalten des Bf bei der Amtshandlung war sehr wechselhaft. Anfänglich weinte er, im nächsten Moment verhielt er sich aggressiv gegenüber seinen Eltern und den einschreitenden Beamten. Aufgrund aggressiver Drohungen des Bf gegen die einschreitenden Beamten mussten ihm wieder Handfesseln angelegt werden. Beim Bf konnte Alkoholgeruch festgestellt werden.
Die Beamten hatten Bedenken im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit des Bf. [Bericht der PI P vom 28. Dezember 2016]

Am 4. März 2017 schritt ein Beamter der PI G ein, um dem Bf im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung einen Rückscheinbrief (Entzugsbescheid) zuzustellen und den Führerschein abzunehmen. Der Bf folgte dem Beamten den Führerschein aus, zerriss den ungeöffneten Brief, warf diesen zu Boden und erklärte, weiter mit dem Auto zu fahren, auch wenn er nunmehr keinen Führerschein mehr besitze. [Bericht der PI G vom 3. April 2017]

Am 5. April 2017 lenkte der Bf einen PKW auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (P). Der Bf missachtete zunächst das Anhaltezeichen der Polizei, hielt seinen PKW dann abrupt mitten auf der Straße an. Der Bf stieg dann aus, versperrte das Fahrzeug und warf den Fahrzeugschlüssel über eine hohe Hecke auf das Grundstück G.

Der Bf gab in der Folge an, dass er wisse, dass er nicht fahren dürfe, aber für seine alten, kranken Eltern gewisse Erledigungen machen müsse. Da er keinen Führerschein mehr habe, sei er weiter gefahren. Er habe Angst vor der Polizei gehabt und sie solle ihn „am Arsch lecken".

Aufgrund des aggressiven Verhaltens des Bf wurden dem Bf aus Gründen der Eigensicherung und der Verbringung auf die Dienststelle Handfesseln angelegt und wurde der Bf, weil er sein Verhalten trotz mehrmaligen Abmahnens nicht einstellte, festgenommen. Auf der Dienststelle verweigerte der Bf, Angaben zu machen.
[Anzeige vom 14. April 2017, Bericht der PI P vom 10. April 2017, Niederschrift vom 5. April 2017]

Am 5. Juli 2017, 10 Uhr wurde der Bf von einer Polizeistreife in der x aufgehalten. Der Bf lenkte ein nicht zum Verkehr zugelassenes Fahrzeug. Der Bf erklärte gegenüber den einschreitenden Beamten mehrfach, ohnehin wieder mit dem KFZ zu fahren, da ihm der Führerschein unrechtmäßig abgenommen worden sei. Er werde vor Gericht ziehen und Schmerzengeld- und Schadenersatzansprüche geltend machen.
Der Bf war während der Amtshandlung uneinsichtig und widerspenstig. Er machte insgesamt einen abwesenden Eindruck. Die Polizei informierte die belangte Behörde mit e-mail vom 5. Juli 2017 über diese Umstände und ersuchte „eingehend" um ärztliche Kontrolle und Überprüfung der Fahrtauglichkeit.
[e-mail PI K vom 5. Juli 2017]

In seiner Beschwerde vom 26. Juli 2017 bringt der Sachwalter des Bf unter anderem vor, dass sich „die vorhandene Nervenkrankheit" nicht dahingehend auswirkt, dass die Beine für die Pedale nicht einsetzbar wären.
[Beschwerde]

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 29. April 2015 wurde zugunsten des Bf ein Sachwalter für die Vertretung vor Gerichten, Behörden und Sozialversicherungen bestellt.
[genannter Beschluss]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Gegenständlich sind 5 Vorfälle aktenkundig, die ein außerordentlich auffälliges Verhalten des Bf wiedergeben.
Offenbar fühlten sich die Eltern des Bf zweimal, am 3. November und 20. Dezember 2016 genötigt, aufgrund des Verhaltens ihres Sohnes die Exekutive zu rufen. Im Zuge der Amtshandlung am 3. November war schon Thema, dass der Bf an Schizophrenie leidet.
Es widerspricht schon an sich jeder Lebenserfahrung, dass ohne jeglichen Grund aus dem Familienkreis Hinweise an die Polizei erfolgen, die eine psychiatrisch relevante Erkrankung thematisieren, wenn für diese jegliches Tatsachensubstrat fehlt. Egal welche psychische Erkrankung vorliegt, kann eine solche, bei

hinzutreten entsprechender Umstände, erhebliche Implikationen für die Sicherheit im Straßenverkehr haben.
Die oben beschriebenen Vorfälle zeigen, dass der Bf wiederholt und bis zuletzt Verhaltensweisen gezeigt hat, die besondere Gefahren für den Straßenverkehr bedeuten können und stützen diese die Annahme, dass der Bf eine den Straßenverkehr gefährdende Krankheitssymptomatik aufweist.
So hat der Bf anlässlich der genannten Vorfälle erhebliche und extrem ausgeprägte Stimmungswechsel gezeigt. Er wurde einerseits als weinerlich beschrieben, andererseits wurde er binnen kürzester Zeit so aggressiv, dass er in drei Fällen mit Handfesseln belegt werden musste. Einer dieser Vorfälle stand in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Straßenverkehr, als der Bf sein KFZ jäh mitten auf der Straße anhielt, ausstieg, seinen Schlüssel über eine Hecke auf ein fremdes Grundstück warf und dann ein so aggressives Verhalten gegenüber den einschreitenden Beamten zeigte, dass er festgenommen werden musste.
Alleine diese Vorfälle erwecken den dringenden Verdacht, dass der Bf im Straßenverkehr immer wieder ein von der Norm deutlich abweichendes Verhalten zeigen wird, welches bereits Implikationen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs hatte (Abruptes Abbremsen, Stehenlassen eines KFZ mitten auf der Straße, Wegwerfen des Schlüssels, sodass das Fahrzeug nicht unmittelbar aus dem Gefahrenbereich verbracht werden kann). Zudem hat der Bf in zwei weiteren Fällen, der Zustellung eines behördlichen Schriftstückes und die Anhaltung, als der Bf ein nicht zugelassenes Fahrzeug führte, nicht nachvollziehbare Aggressionen gezeigt. So lässt es jedenfalls auf hohes Aggressionspotenzial schließen, wenn man einen von einem Polizeibeamten überbrachten behördlichen Brief gleich Vorort zerreißt und auf den Boden wirft. Auch das aggressiv bzw. uneinsichtig und widerspenstig zum Ausdruck gebrachte Ignorieren des Fehlens eines Führerscheins (auch wenn die Lenkberechtigung nicht rechtswirksam entzogen sein mag) zeigt ein deutlich von der Norm abweichendes Verhalten, ist es doch eher typisch, sich generell aber im Besonderen vor Organen der Exekutive zunächst respektvoll und gemäßigt zu verhalten. All die vom Bf gezeigten Verhaltensweisen, die sich offenbar in kurzen Abständen wiederholen, zeigen ein besonders hohes Aggressionspotenzial, das mit normalem Verhalten nicht in Einklang gebracht werden kann. Das Verhalten des Bf war mehrfach in höchstem Maße ungewöhnlich und begründet Bedenken, dass der Bf eine psychische Krankheitssymtomatik aufweist, die deutlich negativen Einfluss auf sein Verhalten im Straßenverkehr haben kann. Angesichts dieser Umstände, des nur kurz zurückliegenden Vorfalls vom 5. Juli 2017 und angesichts dessen, dass aus der Familie des Bf Äußerungen in Richtung einer schizoiden Erkrankung des Bf erfolgten, hegt das Gericht Bedenken ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.
Gemäß Abs. 2 darf eine Lenkberechtigung Personen bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen

oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Psychische Krankheiten und geistige Störungen schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (VwGH 12. Juni 1990, 89/11/0279, 9. Oktober 1990, 89/11/0124, 0299;)
Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24. August 1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH vom 13. August 2004, 2004/11/0063).
Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

Aus § 13 FSG-GV ergibt sich ausdrücklich, dass eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt, beizubringen ist, wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde.

III.3. Wie im Sachverhalt festgestellt und in der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt, zeigt der Bf wiederholt, in relativ kurzen Abständen Verhaltensweisen, die weit von der Norm abweichen und schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf eine psychiatrisch relevante Erkrankung schließen lassen. Wie sich gezeigt hat, kommt es zum Auftreten von Emotionen, die wohl auch zu Affekthandlungen führen können und auf eine Störung der Impulskontrolle des Bf schließen lassen (extreme Stimmungsschwankungen). Der Bf hat solche Affekthandlungen im Straßenverkehr bereits gezeigt, hat er doch nach der versuchten Anhaltung sein Fahrzeug jäh abgebremst und mitten auf der Straße

abgestellt. Er hat zudem seinen Schlüssel über eine Hecke geworfen, ein Verhalten, das nur durch unkontrollierbare Wut oder Trotz hervorgerufen worden sein kann, jedenfalls aber höchst auffällig ist. Die Aggression des Bf war in der Folge so groß, dass er festgenommen werden musste.

Der genannte Vorfall steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeugs. Dieser und die anderen Vorfälle, zeigen aufgrund des aggressiven Verhaltens des Bf besondere Gefährdungsproblematiken auf. unkontrollierbar und plötzlich auftretende Aggression im Straßenverkehr kann zweifelsohne zu aggressivem Fahren aber insbesondere auch zu Einschränkungen in der Wahrnehmung des Verkehrsaufkommens und zur Beeinträchtigung der Reaktion führen. Auch das wiederholte Betonen, ohnehin auch ohne Führerschein Fahrzeuge lenken zu wollen und der Umstand des Fahrens mit einem nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges, zeigt die Uneinsichtigkeit und Gleichgültigkeit des Bf besonders auf. Auch hier lässt sich nicht ausschließen, dass diese Verhaltensweisen Folge einer psychischen Erkrankung sind.

Zumal der Bf die vorliegenden sich ähnelnde Verhaltensweisen bereits häufig (5! mal) gezeigt hat (zuletzt im Juli 2017) bestehen im Zeitpunkt der ggst. Entscheidung begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Es besteht angesichts der aktenkundigen Vorfälle im Straßenverkehr der begründete Verdacht, dass der Bf eine psychische Erkrankung hat, die Auswirkungen auf sein Verhalten im Straßenverkehr hat. Dieser durch die beschriebenen Vorfälle bestehende Verdacht wird von den Angaben aus dem Familienkreis über eine schizoide Erkrankung genährt.

Die positive Feststellung einer Erkrankung, wie sie dem Sachwalter offenbar vorschwebt, ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich (vgl. VwGH 14. März 2000, 99/11/0330). Es reicht eine begründete Verdachtslage.

Deshalb ist der bekämpfte Bescheid im Ergebnis zu bestätigen und die Beschwerde des Bf abzuweisen.

Ein Eingehen auf die zudem von der belangten Behörde angesprochene Nervenstörung in den Beinen erübrigt sich, weil eine amtsärztliche Untersuchung bereits aufgrund der anderen angesprochenen Symptomatik erforderlich ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der vorliegende Fall ist nicht verallgemeinerungsfähig. Die bezughabende Judikatur des VwGH wurde im Erkenntnis zitiert und wurde nicht von ihr abgewiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl